

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

**Details**

Name der eAnhörung	Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)
PDF-Dokument generiert am	30.11.2023 09:42
Stellungnahme von:	GRÜNE Aargau

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)**

### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 1. September 2023 bis 30. November 2023.

### **Inhalt**

Das geltende Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981 (SAR 401.100) trat am 1. April 1982 in Kraft und hat in den vergangenen 40 Jahren mehrere Teilrevisionen erlebt. Nach den letzten inhaltlich recht weitgehenden Teilrevisionen ("Stärkung der Volksschule" und "Neue Führungsstrukturen") ist schliesslich die Zeit reif für eine Konsolidierung dieses wichtigen Gesetzes: Das SchulG wird durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ersetzt. Grössere inhaltliche Änderungen wurden bei der Erarbeitung der Entwürfe weitestgehend vermieden, vielmehr erfolgte eine Bereinigung der Systematik sowie eine Nachführung der bereits erfolgten Entwicklungsschritte. Mit dem vorliegenden Fragebogen erhalten Sie die Gelegenheit, zu den beiden Entwürfen Stellung zu beziehen. Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Hans-Jürg Roth

Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

Telefon direkt 062 835 20 51

Telefon zentral 062 835 21 22

[hans-juerg.roth@ag.ch](mailto:hans-juerg.roth@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
- Organisation

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	GRÜNE Aargau
E-Mail	info@grueneaargau.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1:

Sind Sie mit der neuen Gesetzesarchitektur einverstanden, womit das geltende Schulgesetz durch ein neues Volksschulgesetz (E-VSG) und ein neues Mittelschulgesetz (E-MSG) ersetzt wird (Anhörungsbericht Kapitel 5.1)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

### Frage 2:

Sind Sie mit der Struktur des vorliegenden E-VSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.2.1.2)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 2

**Frage 3:**

Sind Sie einverstanden, dass das E-VSG für die Zusammenarbeit der Gemeinden den Abschluss eines Gemeindevertrags oder die Gründung eines Gemeindeverbands mit entsprechenden Satzungen verlangt (§§ 50, 51 und 133 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.1)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 3**

Es ist zu begrüßen, dass die Gemeinden die Zusammenarbeit untereinander verbindlich regeln. Wie sie zusammenarbeiten wollen und wie genau sie dies regeln wollen, ist ihnen zu überlassen.

**Frage 4:**

Sind Sie einverstanden damit, dass nur die unentschuldigten Absenzen im Zeugnis eingetragen werden und solche Einträge auf die Zeugnisse der Oberstufe begrenzt sind (§ 45 Abs. 2 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.2)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 4**

Der Eintrag von unentschuldigten Absenzen im Zeugnis schafft mehr Probleme, als damit gelöst werden. Gerade für Jugendliche mit Problemen soll der Weg in die Berufsbildung geebnet und nicht erschwert werden. Damit schafft man eher förderliche Voraussetzungen für die Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit und Abhängigkeit vom Sozialsystem. Da wir davon ausgehen, dass eine Regelung gemäss § 45 Abs. 2 mehrheitsfähig sein könnte, müsste diesbezüglich mindestens ein

Ermessungsspielraum für Schulen bei einer Verbesserung des Verhaltens der Schüler:innen möglich sein.

**Frage 5:**

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Spitalschulung einerseits und zur Talentschulung andererseits einverstanden (§§ 19 und 21 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.3)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 5**

Zwei verschiedene Themen in einer Frage. Wir sind mit beiden Themen einverstanden.

**Frage 6:**

Sind Sie mit den Regelungen zur Schule im digitalen Wandel einverstanden (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.4)

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 6**

Die Definition einer Basisinfrastruktur für die ICT-Ausstattung ist zukunftsorientiert und wird begrüßt. Sie schafft Chancengerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig davon, wo sie die Volksschule besuchen. Sie ist für das Unterrichten mit den heutigen Lehrmitteln unverzichtbar. Datenaustauschstandards und die Schaffung von Schnittstellen sind massgebend für die Realisierung einer einheitlichen Bildungs-Identität. Sie wird die Arbeit erleichtern und dem Wildwuchs der Anbieter entgegenwirken.

**Frage 7:**

Sind Sie mit der neuen gesetzlichen Grundlage für den Sprach- und Kulturaustausch einverstanden (§ 101 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.5)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 7**

**Frage 8:**

Sind Sie mit der Neuordnung der schulspezifischen Strafnormen einverstanden (§§ 120-122 E-VSG, Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.6)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 8**

Die Klärung der Strafnormen wird grundsätzlich begrüsst. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die erforderlichen Rechtskenntnisse insbesondere an den Schulen vor Ort bezüglich Zuständigkeiten und Prozesse vorhanden sind und entsprechende Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen. Einfache, klare und administrativ bewältigbare Prozesse, welche Schulleitungen und Schuladministration vor Ort nicht zusätzlich belasten, sind zwingend.

**Frage 9:**

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz einverstanden (§§ 123-126 E-VSG; Anhö-rungsbericht Kapitel 5.2.2.7)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 9**

§ 123 lit. f) E-VSG ist in der Aufzählung zu ergänzen mit «Tagesstrukturen». Insbesondere wenn die Tagesstrukturen von der Schule als Trägerschaft angeboten werden, ist der Datenaustausch über die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Angaben zu ermöglichen. Dies schafft einen wichtigen Mehrwert mit der Verbindung von formellen und informellem Lernen zu Gunsten der ganzheitlichen Förderung der Kinder.

Bei § 124 Abs. 3 ist zu präzisieren, ob die Einwilligung generell oder für jeden einzelnen Anlass eingeholt werden müsste. Wir würden eine generelle Einholung bevorzugen (z.B. pro Zyklus) um die administrativen Prozesse zu vereinfachen.

**Frage 10:**

Sind Sie mit den Regelungen zum Rechtsschutz einverstanden (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.8)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 10**



**Frage 11:**

Sind Sie einverstanden damit, dass die Zuweisung in eine Sonderschulung künftig durch den Kanton erfolgen wird und dass für besondere Einzelfälle eine Möglichkeit zur Finanzierung der Beschulung in einer bewilligten Privatschule geschaffen wird (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. h und i sowie § 103 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.9)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 11**

Der Ansatz ist grundsätzlich richtig, damit über den ganzen Kanton vergleichbare Kriterien für die Aufnahme in die Sonderschulung angewendet werden. Zudem wird begrüsst, dass der Aufnahmeentscheid nicht bei den aufnehmenden Schulen selbst liegt.

Der Aargau verfügt aktuell nicht über ausreichend Sonderschulplätze. Die Zuweisung durch den Kanton darf nicht dazu führen, dass «der Bedarf an Sonderschulplätzen» gesteuert wird.

Die Schaffung von Möglichkeiten zur Finanzierung der Beschulung in Privatschulen kann im Einzelfall sinnvoll sein.

**Frage 12:**

Sind Sie mir der Struktur des vorliegenden E-MSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.3.1.2)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 12**

**Frage 13:**

Sind Sie mit der neuen Regelung zur Spitalschule im E-MSG einverstanden (§ 26 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.1)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 13**

**Frage 14:**

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz im E-MSG einverstanden (§§ 43 und 44 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.2)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 14**

**Frage 15:**

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Bildungs-ID im E-MSG und im GBW einverstanden (§ 45 E-MSG und § 11a GBW, Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.3)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 15**

Frage 16:

## **Haben Sie weitere Bemerkungen und/oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen im E-VSG und/oder E-MSG?**

E-VSG

- Wir vermissen eine Regelung zur Bewilligung und Aufsicht schulintegrierter Tagesstrukturen. Diese sollte aus unserer Sicht ins Volksschulgesetz aufgenommen werden.
- In §6 wird festgelegt, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich in Abteilungen der Regelschule unterrichtet werden. Wäre es im Rahmen der Totalrevision nicht sinnvoll, eine gesetzliche Grundlage für das temporäre Unterrichten an alternativen Lernorten von SuS mit besonderen Bedürfnissen (Lerninseln etc.) zu schaffen?
- §11 Oberstufe: Das Aargauer Modell einer dreigliedrigen Oberstufe widerspricht den heutigen Erkenntnissen der Pädagogik und behindert die Chancengerechtigkeit. Wir stellen den §11 grundsätzlich in Frage. Wir erwarten baldmöglichst eine Diskussion von Flexibilisierungsmöglichkeiten der Oberstufe. Aus unserer Sicht müsste es den Schulen vor Ort ermöglicht werden, mindestens in gewissen Fächern Niveauunterricht anbieten zu können.
- §22: Es ist zu prüfen, ob die Zuweisung zu einem regionalen Spezialangebot als Möglichkeit einer disziplinarische Massnahme aufzuführen wäre (im Rahmen der Verordnung nach §119).
- §46, Abs. 1 darf kein Freipass für die freie Schulwahl sein.
- Um die Schulorganisation bei der Neubildung von Schulträgern oder bei grossen Umstrukturierungen zu unterstützen, soll die einklassige Führung des Kindergartens befristet möglich sein. § 54 neuer Abs. 2: «Das Departement kann Ausnahmen für maximal ein Jahr bewilligen, namentlich im Rahmen der Bildung von neuen Schulträgern oder bei Reorganisationen von Schulträgern.»
- § 56 Organisation der Oberstufe: Der Handlungsspielraum soll durch die vorliegende Totalrevision nicht eingeengt werden. In § 56 Abs.3 soll die bisher bestehenden Regelung, dass das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen kann, beibehalten werden

- §57: Wir erachten die Höchstzahl von 22 SuS in der Realschule als zu hoch.
- §67 Unterrichtssprache: mit einer Kann-Formulierung bzgl. immersivem Fachunterricht auf Englisch sollen die Voraussetzung geschaffen werden, bereits in der Volksschule immersiv zu unterrichten.
- §68 sollte offener formuliert werden: Die PH propagiert die Schule ohne Noten, aber das Schulgesetz verlangt immer noch Noten. Aktuelle Studien zeigen, dass ein selektives Schulsystem diverse Schwächen hat.
- Schulmaterial: § 75 Abs. 1 ist zu präzisieren: «... Musikinstrumente für den lehrplanmässigen Unterricht ...». Damit wird klargestellt, dass es sich nicht um Musikinstrumente für den freiwilligen Instrumentalunterricht handelt.
- §76: zu der Zumutbarkeit des Schulweges gibt es aktuell nur eine Handreichung. Es wäre zu prüfen, ob eine rechtsverbindlichere Definition, ggf. in einer Verordnung, sinnvoll wäre. Diese wäre bei den Gemeinden zu vernehmlassen. Weiter müssten die Gemeinden eine Handhabung haben, bei Schulhäusern auch an einer Kantonsstrasse Tempo 30 zu verfügen, um die Sicherheit des Schulweges zu gewährleisten.
- §94 Abs 1: Wir erwarten, dass die Weitergabe der Test-Ergebnisse an die weiterführenden Schulen via eine offizielle Schnittstelle anhand der Bildungs-ID umgesetzt wird und keine Aufwände für die Schuladministration vor Ort mit sich bringt.
- §118: Dieser Paragraf steht etwas verloren an dieser Stelle, da die disziplinarischen Massnahmen bei leichten bis mittleren Verstössen gegen die Schulordnung neu nicht mehr im Gesetz, sondern in einer Verordnung geregelt werden.
- §126, Abs. 2: Hier wäre zu präzisieren, dass bei der Veröffentlichung von Daten „durch den Kanton“ keine Rückschlüsse auf einzelne Schulen gemacht werden können. Den einzelnen Schulen muss es weiterhin erlaubt sein, Daten zur eigenen Schule betreffend Evaluation und Qualität zu veröffentlichen.
- §132 Wir begrüssen den Entzug der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden in den definierten Bereichen.

## E-MSG

- §7 Abs 2 (Festlegung Schulferien): Ein gewisser Abgleich mit den regionalen Ferien der Volksschule wäre wünschenswert, damit Familien mit Kindern in der Volks- und Mittelschule gemeinsame Ferien verbringen können. Dies ist v.a. auch in den Sportferien relevant.
- Wir begrüssen die explizite Erwähnung des Nachteilsausgleich (§10) im Gesetz.
- Ist der Begriff „Studierende“ (Kapitel 4.1) korrekt im Mittelschulgesetz? Wir gehen davon aus, dass damit Lernende an der AME gemeint sind. Der Begriff „Studierende“ ist ggf. zu überdenken, da er allgemeingebräuchlich für Lernende im Tertiärbereich verwendet wird.
- §25 Abs 3: Die Regelung von Dispensationen, Urlauben und Absenzen sollen wie bis anhin in der Schulordnung geregelt sein und nicht vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt werden.
- §29 Abs. 4: Gebühren für Anmeldung und Einschreibung lehnen wir ab resp. es müssten klarer begründet werden, warum das sinnvoll wäre.
- §32: Für die Mitglieder der Schulleitung an einer Mittelschule hat sich der Begriff „Prorektor:in“ eingebürgert. Im neuen Mittelschulgesetz wird „Prorektor:in“ als Stellvertretung des oder der Rektor:in verwendet. Wir regen an, diese Begrifflichkeiten nochmals zu überdenken.

- §39 Abs 3: Der neue Absatz zu Pilotprojekten an Mittelschulen wird begrüsst.

#### Fremdänderungen

- GAL §10 Abs 4: Ein Kündigungstermin Ende jeden Monats könnte ernsthafte Probleme für das Funktionieren der Schulen mit sich bringen – insbesondere beim aktuellen Lehrpersonenmangel. Auf diese Änderung muss unbedingt verzichtet werden.

## **Schlussbemerkungen**

Sehr viele Details werden auf Verordnungsstufe geregelt, was durchaus Sinn macht. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die zugehörigen Verordnungen ebenfalls bei der Anhörung vorgelegt wären. Diese sollten bis zur ersten Lesung im Parlament vorliegen.